

Beck kompakt



Hansjörg Haack

Patienten- rechte

Meine Rechte beim Arzt
und im Krankenhaus



C.H. BECK

36 *Ärztliche Schweigepflicht*

Im Rahmen einer Behandlung erfährt der Arzt persönliche Details über den Patienten bzw. aus dessen Leben. Der Patient muss sicher sein, dass diese Informationen ausschließlich für die Diagnose und die Behandlung verwendet werden. Der Patient muss sich darauf verlassen können, dass der Arzt die Daten nicht ohne seine Erlaubnis an Dritte weitergibt. Die ärztliche Schweigepflicht ist traditionell eine der **Kernpflichten** des ärztlichen Berufsrechts und des Behandlungsvertrages zwischen Arzt und Patient.

Welche Angaben fallen unter die ärztliche Schweigepflicht?

- Der Name und persönliche Daten des Patienten.
- Der gesamte Inhalt der Patientenakte.
- Die Tatsache, dass der Patient überhaupt bei dem Arzt behandelt wurde.
- Sämtliche Äußerungen, Meinungen oder sonstige Informationen, die dem Arzt anvertraut wurden.
- Sämtliche beruflichen, finanziellen und familiären Verhältnisse des Patienten.
- Angaben oder sonstige Auskünfte, die der Patient über einen Dritten getätigt hat.
- Dinge, die der Arzt unfreiwillig, beispielsweise anlässlich eines Hausbesuches miterleben musste.
- Drogen- oder Alkoholprobleme, die der Arzt im Rahmen einer Untersuchung entdeckt.

Grundsätzlich gilt die ärztliche Schweigepflicht auch **nach dem Tod** des Patienten fort.

37 *Gegenüber wem gilt die ärztliche Schweigepflicht?*

Die ärztliche Schweigepflicht bezieht sich nicht auf bestimmte Personengruppen, sondern ist **allgemein gültig**.

Besondere Geltung der ärztlichen Schweigepflicht

- **Ehepartner:** Auch vor Angehörigen und Familienmitgliedern des Patienten muss der Arzt stillschweigen wahren. Dies gilt auch gegenüber Kindern und dem Ehepartner des Patienten.
- **Minderjährige Kinder:** Bei Kindern unter 15 Jahren hat der Arzt normalerweise die Eltern über den Gesundheitszustand zu informieren. Bei Kindern über 15 Jahren ist zu differenzieren: Sofern das Kind bereits selbst verstehen und beurteilen kann, in welcher gesundheitlichen Situation es sich befindet, und welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt, kann die Schweigepflicht gegenüber den Eltern gelten. Es kommt hier allerdings stets auf den Einzelfall an.
- **Arbeitgeber:** Der Arzt darf dem Arbeitgeber nur in Bezug auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Auskunft erteilen. Die genaue Diagnose, sowie weitere Informationen zum Krankheitsbild dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden.
- **Polizei:** Sofern ein geplantes, sehr schweres Verbrechen bevorsteht, durch welches das Leben anderer Menschen in Gefahr ist, kann ausnahmsweise die Schweigepflicht vom behandelnden Arzt gegenüber der Polizei ausgesetzt werden.

³⁸ **Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht aus der Rechtsprechung**

- Der Arzt ist an die Schweigepflicht nicht gebunden, wenn sein Patient mit der Weitergabe der geheimhaltungspflichtigen Informationen ausdrücklich einverstanden ist, der Patient also seine **Einwilligung zur Weitergabe der Informationen** erteilt hat.
- Eine weitere Ausnahme von der ärztlichen Schweigepflicht besteht dann, wenn der Arzt aufgrund einer **mutmaßlichen Einwilligung** des Patienten von einer berechtigten Weitergabe der Informationen ausgehen darf. Dies betrifft insbesondere die Fälle eines bewusstlosen Patienten. Wenn der Arzt in diesen Fällen aufgrund konkreter Indizien davon ausgehen kann, dass sein Patient das Einverständnis zur Weitergabe der Informationen erteilen würde, wenn er es physisch könnte, so kann der Arzt unter Hinweis auf die mutmaßliche Einwilligung die Informationen weitergeben. Als Beispiel sei hier die Information von Angehörigen eines bewusstlosen Unfallverletzten genannt.
- Ferner kann es **gesetzliche Offenbarungspflichten** geben, die den Arzt zwingen, bestimmte Informationen zu offenbaren. Als Beispiel seien hier gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz genannt.
- ³⁹Schließlich gibt es noch eine Offenbarungsbefugnis aus dem

Gesichtspunkt der sog **Güterabwägung**. Danach kann sich zB ein Arzt gegen den Willen des Patienten an die Straßenverkehrsbehörde wenden, weil der Patient trotz schwerer Medikamentenabhängigkeit am Straßenverkehr teilnimmt und andere Verkehrsteilnehmer hierdurch gefährdet.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die ärztliche Schweigepflicht

In § 203 Strafgesetzbuch (StGB) wird der Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht mit einer **Freiheitsstrafe** von **bis zu einem Jahr** geahndet.

StGB § 203 Absatz 1 (Auszug)

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) Arzt (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht wird über den Straftatbestand des § 203 StGB hinaus noch unter den besonderen Schutz der ärztlichen **Berufsordnungen** der Ärztekammern in den Bundesländern gestellt. Dort ist beispielsweise auch zusätzlich geregelt, dass der Arzt seine ⁴⁰**Mitarbeiter** über die Schweigepflicht belehrt und dies schriftlich festhalten muss. Die Berufsordnungen sehen ausdrücklich vor, dass der Arzt, der gegen die Schweigepflicht verstößt, berufsrechtswidrig handelt und durch die zuständigen Berufungsgerichte zu einer Verwarnung, einem Verweis, einer Geldbuße sowie der Aberkennung der Mitgliedschaft und des aktiven und passiven Wahlrechts in die Organe der Ärztekammer verurteilt werden kann.

Verhalten bei dringendem Verdacht auf Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht

Bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sollte auf jeden Fall zunächst die zuständige Ärztekammer unterrichtet werden. Die Ärztekammer wird den Sachverhalt ermitteln. Ggf. kann auch überlegt werden, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde eine Strafanzeige nach § 203 Abs. 1 StGB zu erstatten.

Schweigepflicht in besonderen Fällen: Auskunft gegenüber Versicherungsgesellschaften

Gegenüber Versicherungsgesellschaften darf der Arzt nur Auskunft geben, wenn ihm das **Einverständnis** seines Patienten vorliegt. Krankenversicherungen und auch Lebensversicherungen verlangen allerdings oft im Versicherungsantrag eine generelle Entbindung aller behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Die Versicherungsgesellschaften verlangen diese Einwilligungen,⁴¹ um sich die für die Beurteilung des Risikos und später – im Schadensfall – für die Prüfung der Leistungspflicht benötigten ärztlichen Angaben beschaffen zu können. Diese **umfassenden Entbindungserklärungen** sind nach der Rechtsprechung **wirksam** (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2006 – 1 BvR 2027/02). Diese Entscheidung stellt aber auch klar, dass aufgrund der pauschalen Entbindungserklärung die Versicherungsgesellschaft keine Auskunftserteilung während der gesamten Laufzeit verlangen kann.

Schweigepflicht in besonderen Fällen: Privatärztliche Verrechnungsstellen

Grundsätzlich ist es möglich, privatärztliche oder gewerbliche Verrechnungsstellen mit dem Einzug der ärztlichen Honorarforderungen zu beauftragen. Schon frühzeitig hat der BGH allerdings klargestellt, dass die Übergabe von Abrechnungsunterlagen durch den Arzt an gewerbliche Verrechnungsstellen der **ausdrücklichen Zustimmung des Patienten** bedarf (BGH Urteil vom 10.7.1991 – VIII ZR 296/90). Erforderlich ist, dass der Patient vor Beginn der Behandlung über die Weitergabe der Abrechnungsunterlagen an die Verrechnungsstelle informiert wird und hierin einwilligt. Ein einfacher Aushang im Wartezimmer, mit dem der Arzt darauf hinweist, dass er eine Verrechnungsstelle mit dem Einzug seiner Forderungen beauftragt hat, reicht zur Annahme einer wirksamen, stillschweigenden Einwilligung des Patienten nicht aus. Im Gegenteil hat der BGH in späteren Urteilen relativ **hohe Anforderungen an die ausdrücklichen Zustimmungserklärungen** des Patienten gestellt.⁴² Eine wirksame Einwilligung setzt danach voraus, dass der Patient eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt und dass er die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken vermag (BGH Urteil vom 20.5.1992 – VIII ZR 240/91).

Schweigepflicht in besonderen Fällen: Arbeitgeber

Sowohl gegenüber Kassenpatienten als auch gegenüber Privatpatienten darf der Arzt in Fällen der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber nur die **Dauer der Arbeitsunfähigkeit** angeben, nicht aber den Befund oder die Diagnose. Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt dies aufgrund eines bestimmten Vordrucks, von dem ein Exemplar die Krankenkasse, ein Exemplar für den Arzt und ein Exemplar für den Arbeitgeber bestimmt ist. Bei Privatpatienten erfolgt die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit formfrei, häufig wird hierfür lediglich ein privates Rezeptformular verwendet.

Schweigepflicht der Krankenkassen

Krankenkassen dürfen ohne Zustimmung des Versicherten keine Gesundheitsdaten an Dritte, etwa Arbeitgeber oder Arbeitsämter weitergeben oder bei Dritten Erkundigungen einziehen. Wenn sie dies trotzdem versuchen, sollte der Patient die Krankenkasse unverzüglich auffordern, umfassend Auskunft zu geben, welche Daten über ihn gespeichert sind und welche Auskünfte von wem eingeholt oder an wen weitergegeben worden sind. Entsprechende Auskünfte darf die Krankenkasse nicht verweigern (BSG Urteil vom 12.11.2012 – B 1 KR 13/12 R).

⁴³ **Dokumentationspflicht des Arztes – Die Patientenakte**

Das Patientenrechtegesetz sieht in § 630f Abs. 1 BGB die Verpflichtung des Arztes vor, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in **Papierform oder elektronisch** zu führen. Nach § 630f Abs. 2 BGB ist der Arzt verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen **Maßnahmen und deren Ergebnisse** aufzuzeichnen. Demnach sind insbesondere die Anamnese, alle Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, sowie Eingriffe und ihre Wirkungen und Einwilligungen bzw. Aufklärungen des Patienten aufzuzeichnen. Auch Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen, § 630f Abs. 2 S. 2 BGB. Die Patientenakte muss der Arzt über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufbewahren, § 630f Abs. 3 BGB.

Wozu dient die Dokumentation?

Die Dokumentation dient vor allem therapeutischen Belangen. Durch die Dokumentation soll ein Nachbehandler in die Lage versetzt werden, sich schnell einen zuverlässigen Überblick über den bisherigen **Krankheitsverlauf**